



> BESTEUERUNG VON ALTERSEINKÜNFTEN

Unterschied Rente <> Pension

Rente wird berechnet aufgrund der Einzahlungen in die Rentenkasse

- Zahlung der Rentenversicherung
- Kein Einbehalt von Steuern durch die Rentenkasse
- Einkünfte aus § 22 der Rentenkasse =>sonstige Einkünfte
- Rentner ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Anteil der Rente abzüglich Werbungskosten (102 €) den Grundfreibetrag von 10.347 Euro übersteigt (VZ 2021)
- Ab einer Rente von 10.348 € ist der den Grundfreibetrages übersteigende Betrag mit einem Steuersatz von 14.1 % zu versteuern
- Wird eine Betriebsrente und Rente bezogen ist der/die Renter/in auf jeden Fall zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.
- Gleiches gilt für den gleichzeitigen Bezug einer Rente und einer Pension

Pensionszahlung erfolgt ohne Einzahlung in die Rentenkasse

- Zahlung des ehemaligen Arbeitgebers
- Arbeitslohn aus einem früheren Dienstverhältnis
- Arbeitgeber behält die Lohnsteuer ein

- Einkommenssteuer ist damit grundsätzlich abgegolten
- Somit besteht grundsätzlich keine Abgabepflicht für Steuererklärung
- Hat der Pensionär Einkünfte/Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit z.B. als Übungsleiter unterhalb der Freigrenzen des § 26 EstG ist er jedoch zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Diese Einnahmen werden aber nicht versteuert, sondern dass Finanzamt berücksichtigt den Freistellungsbetrag

Der Bruttoarbeitslohn eines Beamten ist niedriger, als der eines vergleichbaren Angestellten. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zahlen anteilige Beträge in die Krankenversicherung und Sozialversicherung ein. Diese Beträge entfallen für den Arbeitgeber in diesem Fall. Der Beamte muss, wenn er voll krankenversichert sein will, eine Zusatzversicherung abschließen. Der Arbeitgeber hat daher seinerzeit den Bruttoarbeitslohn niedriger als den einer/eines Angestellten angesetzt und spart die anteiligen Beträge, die in die Kranken- und Sozialversicherung einzuzahlen wären.

Bei einer/m Rentner/in ist die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung abhängig von der Höhe der Rente und steuerpflichtigen Teil der Rente.

Der steuerpflichtige Teil ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rente. Der steuerpflichtige Teil bei Rentenbeginn bis 2005 beträgt 50%. Der steuerpflichtige Teil steigt von 2006 bis 2020 jeweils um 2%. Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt also

- 2006 52%
- 2007 54%
- 2008 56%

usw., bis er bei Rentenbeginn 2020 bereits 80% erreicht hat.

Nach der Rentenreform steigt der Besteuerungsanteil jeweils um 1%. Der Besteuerungsanteil beträgt

- bei Rentenbeginn 2021 somit 81%,
- bei Rentenbeginn 2022 somit 82%,
- bei Rentenbeginn 2023 83 %

usw. bis der Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn 2040 dann 100% erreicht.

Der prozentuale Besteuerungsanteil gilt nur für die ersten beiden Jahre der Rente. Im 2. Jahr der Rente wird der steuerfreie Rentenbetrag festgeschrieben und gilt dann für die Restlaufzeit der Rente. Durch diese Handhabung soll eine Ungleichbehandlung der Rentner bei unterschiedlichen Zeiten des Renteneintritts vermieden werden. Das hat jedoch zur Folge, dass Rentenerhöhungen ab dem 3. Jahr der Rente zu 100% besteuert werden.

Beispiel:

Ledige(r) Rentner(in)

Rentenbeginn: Januar 2020, Rente monatlich 990 €

Berechnung:

Steuerpflichtig $12 \times 990 \text{ €} = 11.880 \text{ €} \times 80 \% = 9.504 \text{ €}$
- 102 € Werbungskostenpauschale = 9.402 €

Bei dem Grundfreibetrag 2020 in Höhe von 9.408 € besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

Rentenerhöhung ab Januar 2021 auf 1.025 € monatlich (+ 35 €):

Steuerpflichtig 2021 = $12 \times 1.025 \text{ €} = 12.300 \text{ €} \times 80 \% = 9.840 \text{ €}$ - 102 € Werbungskostenpauschale = 9.738 €

Grundfreibetrag 2021: 9.744 € - es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung
Steuerfrei bleiben im Jahr 2021 also 12.300 € Ge-

samteinkommen - 9.840 € (80 % des Besteuerungsanteils) = 2.460 €.

Rentenerhöhung zum Monat Januar 2022 auf monatlich 1.080 € (+ 55€):

Steuerpflichtig 2022 = $12 \times 1.080 \text{ €} = 12.960 \text{ €} - 2.460 \text{ €}$
(der im 2. Jahr steuerfrei gebliebene Betrag bleibt ab dem 3. Rentenjahr steuerfrei) = 10.500 € - 102€
Werbungskostenpauschale = 10.398 €
Grundfreibetrag 2022: 10.347 €

Es besteht somit Abgabepflicht zu einer Steuererklärung

Pensionär(in)

- Es besteht grundsätzlich keine Abgabepflicht zu einer Steuererklärung
- Eine Abgabepflicht besteht nur, wenn besondere Gründe dazu kommen, zum Beispiel:
- Weitere steuerpflichtige Einkünfte über 410 € (z.B. Mieteinkünfte)
- Weiteres Dienstverhältnis, Steuerklasse 6
- Steuerklassenkombinationen 3/5 bei Eheleuten

Fristen zur Abgabe einer Steuererklärung

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung 2021 verpflichtet ist, muss diese bis zum 31.10.22 abgeben. (Verlängerte Frist aufgrund der Corona-Pandemie, sonst ist die Frist der 31.7. d.J.)

Wer nicht verpflichtet ist, z.B. ein Pensionär(in), hat für 2021 Zeit bis zum 31.12.2023 zur sogenannten Antragsveranlagung zur Anrechnung von Aufwendungen.

Verspätete Abgabe oder Nichtabgabe einer verpflichteten Steuererklärung

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und die Frist versäumt, muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Er beträgt 0,25% der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der Verspätung, mindestens aber 25,00 € pro Monat. Das Finanzamt kann auf die Festsetzung verzichten, wenn

- Die festzusetzende Steuer 0 € beträgt oder
- wenn sich keine Nachzahlung ergibt.

Wird man nach Ablauf der Abgabefrist zur Abgabe einer Steuererklärung durch das Finanzamt aufgefordert, setzt das Finanzamt für die Abgabe eine Frist.

Ein Verspätungszuschlag ist nur dann festzusetzen, wenn die Abgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Der Verspätungszuschlag wird dann für diese Verspätungsmonate festgesetzt. Das gilt aber nur, wenn man nicht davon ausgehen konnte, eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Beispiel: Ein Erbe ist davon ausgegangen, dass für die verstorbene Mutter keine Steuererklärung abgegeben werden musste.

Besteuerung der Rente

Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Auf dieses wird der Steuertarif angewandt. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens werden verschiedenste Aufwendungen und Pauschbeträge von den Renteneinkünften abgezogen. Grundsätzlich fällt eine Steuer nur an, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundbetrag von 9744 Euro (2021) übersteigt. Das bedeutet, dass es trotz Abgabeverpflichtung einer Steuererklärung nicht zu einer Steuer kommen muss.

Beispiel:

Rentner seit 2015

Besteuerungsanteil 2015 => 70%

Rente 2016 => 16.000 €

Steuerpflichtig 70 % = 11.200 €

Somit steuerfrei für die Zukunft 16.000 € - 11.200 € = 4.800 €

In 2021 erhält der Rentner 20.000 €. Steuerpflichtig sind 20.000 € - 4.800 € = 15.200 €.

Das zu versteuernde Einkommen wird ermittelt aus dem zu versteuernden Einkommen. Der steuerpflichtige Teil der Rente (im Beispiel 15.200 €) wird gemindert durch Aufwendungen, die mit den Einkünften in Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel

- Gewerkschaftsbeitrag
- Rechtskosten über den Streit der Rentenkosten
- Werbungskostenpauschale (z.Zt. 102 Euro)

Besteuerung der Pension

Bei Pensionen bleibt ein sogenannter Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Auch der Freibetrag ist abhängig vom Jahr des Pensionsbeginns. Dieser Freibetrag wird ermittelt grundsätzlich prozentual von der erhaltenen Pension, wird aber auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei einer normalen Pensionshöhe wird regelmäßig der Höchstbetrag zur Anwendung kommen.

Für eine im Jahr 2015 begonnene Pension beträgt der Höchstbetrag 1.800 € + Zuschlag von 540 Euro => 2.340 Euro.

Der Prozentsatz 2015 beträgt 24%. Somit wird der Höchstbetrag bereits bei einer jährlichen Pension von 7.500 Euro erreicht ($7.500 \times 24\% = 1.800$ Euro)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:
Die Pension wird gemindert um

- den Versorgungsfreibetrag
- Aufwendungen, die mit den Einkünften in Zusammenhang stehen, zum Beispiel:
- Gewerkschaftsbeitrag
- Rechtskosten im Streit um die Pensionshöhe
- Mindestens wird ein Pauschbetrag von 102 € (Werbungskosten) abgezogen.

Was mindert die Steuer

Bemessungsgrundlage für die tarifliche Steuer ist das sogenannte zu versteuernde Einkommen. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 9.744 € (Grundfreibetrag) fällt für 2021 keine Steuer an. Das darüber liegende zu versteuernde Einkommen (ab 9.745 €) wird mit einem steigenden Steuersatz von 14 bis 42 % (45 %) besteuert. Ausgehend von den Einkünften mindern verschiedene Aufwendung bzw. Pauschbeträge das zu versteuernde Einkommen.

Die abzugsfähigen Aufwendungen unterteilen sich in Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Zudem sind bestimmte Steuerermäßigungen möglich.

Zu den Sonderausgaben, die zu berücksichtigen sind gehören zum Beispiel:

- Krankenversicherungsbeiträge (grundsätzlich 7,3 % der Bruttorente)
- Pflegeversicherungsbeiträge (grundsätzlich 3,05 % der Bruttorente)
- Haftpflichtversicherung, Unfallversicherungen, Risikolebensversicherungen
- Gezahlte Kirchensteuer
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner, wenn Anlage U vom geschiedenen Ehepartner unterschrieben wurde
- Spenden an „gemeinnützige“ Organisationen
- Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören zum Beispiel:
- Krankenkosten, soweit sie selbst getragen werden müssen
- Fahrtkosten zum Arzt bzw. Einkauf von Medikamenten
- Beerdigungskosten, soweit sie nicht über den Nachlass abgedeckt sind,
- Pauschbetrag für Behinderung
- Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (900€ bzw. 4.500 €)
- Pflegepauschbetrag, soweit der Steuerpflichtige im eigenen oder im Haushalt der zu Pflegenden pflegt (abhängig vom Pflegegrad der Person)

Bei den außergewöhnlichen Belastungen der Krankenkosten und Fahrtkosten zum Arzt ist noch die zumutbare Belastung zu beachten. Sie beträgt zum Beispiel bei einer Rente von 10.000 € 5 % und somit 500 €. Entscheidend für die Berücksichtigung ist das Bezahldatum.

Bei behinderten Kindern vor dem 25. Lebensjahr erhalten die pflegenden Eltern den Pauschbetrag.

Behindertenpauschbeträge

<u>Grad Behinderung</u>	<u>Pauschbetrag jährlich</u>
• 20%	384 €
• 30%	620 €
• 40%	860 €
• 50%	1.140 €
• 60%	1.440 €
• 70%	1.780 €
• 80%	2.120 €
• 90 %	2.460 €
• 100%	2.840 €

Der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag beträgt für Menschen, die hilflos sind, Blinde und Taubblinde unabhängig vom Grad der Behinderung 7.400 €.

Pflegekostenpauschbeträge ab 2021

<u>Pflegegrad</u>	<u>Pauschbetrag jährlich</u>
• 2	600 €
• 3	1.100 €
• 4 oder 5 oder Hilflosigkeit	1.800 €

Voraussetzung für den Pflegekostenpauschale:
Unentgeltliche Pflegeleistung

- Wichtigste Voraussetzung ist eine unentgeltliche Pflegeleistung. Das heißt, der Steuerpflichtige darf für die Betreuung oder für die Pflegetätigkeit keine Bezahlung erhalten -auch kein Pflegegeld. Wenn der Steuerpflichtige als pflegender Angehöriger durch einen Pflegedienst bei der Pflege unterstützt wird, kann er trotzdem einen Pflegekostenpauschbetrag geltend machen. Ob der Steuerpflichtige die Pflegeleistung über das ganze Jahr hinweg oder lediglich innerhalb eines kurzen Zeitfensters erbringt, ist für die Bewilligung des Pflegepauschbetrages unerheblich.

Voraussetzung für den Pflegepauschbetrag

- Enge Beziehung zum Pflegebedürftigen: Zwischen dem Steuerpflichtigen als Pflegenden und dem Pflegebedürftigen muss eine enge Beziehung bestehen. Wer eine pflegebedürftige Person betreut, muss allerdings nicht zwingend mit ihr verwandt sein, um Anspruch auf einen Pflegepauschbetrag zu haben.
- Das Finanzamt erkennt auch eine enge freundschaftliche Beziehung an. Dazu zählen zum Beispiel Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante oder Onkel, Schwager oder Schwägerin, Schwiegereltern, Stiefeltern, gute Freunde oder Nachbarn.
- Pflege in der häuslichen Umgebung: Die Betreuung muss entweder in der Wohnung des Hilfsbedürftigen oder in der Person der pflegenden Person stattfinden

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 900 € pauschal ab dem Steuerjahr 2021:

- Ab dem Steuerjahr 2021 gilt: Als Mensch mit Behinderung kann der Steuerpflichtige 900 Euro pro Jahr pauschal als behinderungsbedingt Fahrtkosten in der Anlage außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung eintragen. Das entspricht einer Fahrleistung von 3000 Kilometern. Dafür müssen allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:
- Im Falle einer Geh- und Sehbehinderung muss für die Gewährung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale von 900 € eine Grad der Behinderung von 80 im Behindertenausweis eingetragen sein.
- Ist das Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) eingetragen, muss für die Gewährung der Pauschale ein GdB von 70 im Ausweis stehen.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, prüft das Finanzamt nicht, ob der Steuerpflichtige tatsächlich behinderungsbedingte Fahrtkosten von 900 € hatte. Der Pauschbetrag steht dem Behinderten zu.

Fahrtkostenpauschale von 4.500 €

Wenn im Behindertenausweis des Steuerpflichtigen eines der Merkzeichen „aG“, „BI“, „TBI“ oder „H“ steht, erhöht sich die Fahrtkostenpauschale auf 4.500 € pro Jahr, das entspricht einer Fahrleistung von 15.000 Kilometern. Diesen Betrag kann der Steuerpflichtige in der Steuererklärung geltend machen, ohne die entstandenen Kosten im Einzelnen nachweisen zu müssen.

Was mindert die Steuer

- Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen das zu versteuernde Einkommen und somit die Bemessungsgrundlage für den anzuwendenden Steuertarif mindern, werden Aufwendungen für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen zu 20 % direkt von der tariflichen Steuer abgezogen.
- Begünstigt sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen (sogenannte Minijobs) im Privathaushalt (§ 35 a Abs. 1 EstG). Die Einkommenssteuer ermäßigt sich um 20 % der

Aufwendungen, höchstens um 510 € jährlich (wird erreicht bei Aufwendungen von 2.550 € jährlich).

- Haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen (§ 35 a Absatz 2 EstG):
 - > von selbstständigen Dienstleistern erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnung reinigen, Fenster putzen, Teppich reinigen, Mahlzeiten vorbereiten, Wäsche bügeln, Winterdienst, Betreuung von Haustieren (im Haushalt, aber nicht in einer Pension), also Dinge, die auch ein Haushaltsmitglied erledigen könnte
 - > Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt
 - > eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt
 - > in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.Hier werden 20% der Aufwendungen, insgesamt aber höchstens 4.000 € jährlich anerkannt. Dieser Höchstbetrag wird erreicht bei Aufwendungen von 20.000 € jährlich. (Ordnungsgemäße Rechnung und unbare Zahlung erforderlich)
- Aufwendungen für Handwerkerleistungen (außer Neubau) Haushalt (35 a Abs. 3 EstG). Hier werden 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 € jährlich bei der Ermäßigung der Einkommenssteuer berücksichtigt. Dieser Betrag wird erreicht bei Aufwendungen von 6.000 € jährlich.
- Begünstigt sind nur Arbeitskosten, nicht aber Kosten für Material. Die Arbeitskosten können nur steuerermäßigend in Ansatz gebracht werden, wenn die Arbeitskosten (z.B. Zeitaufwand für eine Reparatur) im Haushalt erbracht wird. Wird z.B. eine Waschmaschine zur Reparatur in eine Werkstatt gebracht und dort repariert, kann nur der Zeitaufwand für die Abholung und Rückgabe im Haushalt angerechnet werden. Ordnungsgemäße Rechnungen und unbare Zahlungen (Überweisungsbeleg) sind erforderlich.

Die oben genannten Steuerermäßigungen kann der Steuerpflichtige nebeneinander beanspruchen. Die Höchstbeträge gelten haushaltsbezogen. Leben

zwei Alleinstehende ganzjährig in einem Haushalt zusammen, können die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

- Spenden an politische Parteien
Ermäßigung der Steuer um 50% der Spende (maximal begünstigt 1.650 €)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
Ehrenamtliche Tätigkeiten sind unter Umständen steuerbegünstigt, also steuerfrei.
- Zum Beispiel:
 - > Übungsleiterpauschale 3.000 € jährlich
 - > Ehrenamtspauschale 840 € jährlich

Aber: Diese Beträge können nur von Aufwandsentschädigungen abgezogen werden, die der Steuerpflichtige für diese Tätigkeit erhalten hat. Erhält der Steuerpflichtige keine Aufwandsentschädigung bleiben z.B. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt steuerlich unberücksichtigt.

*Wolfgang Bernig und Manfred Naujok
Fachgruppe
Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand*



Geburtsjahrgang	Regelaltersrente §§ 235, 35 SGB V		Altersrente für <u>berufstätige</u> langjährig Versicherte §§ 238b, 38 SGB VI		Altersrente für langjährig Versicherte §§ 238, 36 SGB VI		Altersrente für schwerbehinderte Menschen §§ 238a, 37 SGB VI		
	5 Jahre		45 Jahre		35 Jahre		35 Jahre		
Wartezeit	abschlagsfrei		abschlagsfrei		abschlagsfrei		abschlagsfrei	vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %
01/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/1	63/1	10,8
02/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/2	63/2	10,8
03/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/3	63/3	10,9
04/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/4	63/4	10,9
05/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/5	63/5	10,9
06-12/1952	65/6	63	65/6	63	63	8	63/6	63/6	10,9
1953	65/7	63/2	65/7	63	63	9,3	63/7	63/7	10,8
1954	65/8	63/4	65/8	63	63	9,6	63/8	63/8	10,9
1955	65/9	63/6	65/9	63	63	9,9	63/9	63/9	10,9
1956	65/10	63/8	65/10	63	63	10,2	63/10	63/10	10,8
1957	65/11	63/10	65/11	63	63	10,5	63/11	63/11	10,9
1958	66	64	66	63	63	10,8	64	64	10,9
1959	66/2	64/2	66/2	63	63	11,4	64/2	64/2	10,8
1960	66/4	64/4	66/4	63	63	12	64/4	64/4	10,8
1961	66/6	64/6	66/6	63	63	12,6	64/6	64/6	10,8
1962	66/8	64/8	66/8	63	63	13,2	64/8	64/8	10,9
1963	66/10	64/10	66/10	63	63	13,8	64/10	64/10	10,9
1964	67	65	67	63	63	14,4	65	65	10,8

Quelle: Rentenversicherungsanstalt